

## **Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm**

### **Satzung der Stadt Hamm vom 24.04.2018 für den Bebauungsplan Nr. 04.074 – Wohnquartier Weetfelder Straße – und Bereithaltung des Bebauungsplanes**

#### **Aufgrund**

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 13. April 2000 (GV. NW S. 255/SGV. NW 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 11.07.2017 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 04.074 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 26.04.2017 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 04.074 – Wohnquartier Weetfelder Straße - umfasst den in der Gemarkung Pelkum (Flur 19) liegenden Bereich zwischen

- der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 91, 92, 93, 94, 95, 96, 172 und 171,
- der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 272 (Weetfelder Straße), beginnend im nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 171 und auf eine Länge von ca. 110,7 Metern in Richtung Norden verlaufend,
- einer gedachten Linie um ca. 35 Grad abknickend und nach Nordosten auf eine Länge von 8,7 Metern verlaufend, erneut um ca. 45 Grad abknickend und nach Nordosten auf eine Länge von ca. 43,0 Metern weiter laufend (entlang der Planstraße und der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 04.073),
- einer gedachten Linie um ca. 90 Grad nach Norden abknickend und auf eine Länge von ca. 8,5 Meter verlaufend, erneut um ca. 90 Grad nach Nordosten abknickend und auf eine Länge von ca. 82 Metern verlaufend (entlang der Planstraße und entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 04.073), bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Linie zwischen südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 52 und nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 91,
- einer gedachten Linie im vorgenannten Schnittpunkt beginnend und um ca. 86 Grad in südöstliche Richtung abknickend auf eine Länge von ca. 196,0 Metern verlaufend bis zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 91 (entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.018).

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 04.074 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 04.018 außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans erfasst werden.

#### **Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Stadt Hamm am 11.07.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 04.074 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 04.074 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 04.074 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 04.018 außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.074 erfasst werden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB angepasst.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 24.04.2018, Der Oberbürgermeister, gez. **H u n s t e g e r - P e t e r m a n n**

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 28.04.2018, Ausgabe Nr. 99